

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 16

Rubrik: Protokoll der ordentl. Jahres-Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 16

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XIX.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Juli 1903.

Wochenspruch: Was dich die Schule lehrt, ist nicht genug;
Selbsttätiges Denken macht erst weis und klug.

Protokoll der Ordentl. Jahres-Versammlung des Schweiz. Gewerbevereins Sonntag den 7. Juni 1903 im neuen Hotel Steinbock in Chur.

(Fortsetzung.)

Die Diskussion wird eröffnet von Herrn Wehrli, der namens des Gewerbevereins Arau die Gründe erörtert, warum diese Sektion die Gesetzesvorlage verwirft. Sie bedeutet eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes und der Konkurrenzfähigkeit. Die vermeintlichen Wohltaten für den Arbeiter werden sich illusorisch erweisen. Die Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wird nur vergrößert. Das Gesetz bedeutet eine größere Belastung für den Gewerbetreibenden und es besteht die Gefahr, daß jene Bestimmungen auch auf das Handwerk ausgedehnt werden.

Herr Redaktor Wehrli begründet namens der Sektion Winterthur folgenden gedruckt ausgeteilten Antrag:

Der Zentralvorstand wird eingeladen, eventuell in Verbindung mit anderen Kreisen, dahin zu wirken, daß in die Bundesverfassung ein Gewerbeartikel aufgenommen wird, auf Grund dessen eine schweizerische Gewerbeordnung auszuarbeiten ist, welche neben den Bestimmungen über Arbeiterschutz namentlich auch solche zur Gewerbeförderung enthält.

Die Sektion Winterthur anerkennt die humanen Absichten des Gesetzesentwurfes. Die vom Referenten vorgebrachte Kritik ist auch in dortigen Verhandlungen vorgebracht worden. Die Sektion glaubt aber nicht, daß man bloß gegen den Entwurf Stellung nehmen, sondern positive Anträge bringen sollte über das, was geschehen müsse. Dem Nationalrat ist nun eine Motion betreffend Revision des Fabrikgesetzes vorgelegt worden. Das Gewerbe bedarf jedoch anderer gesetzlicher Maßnahmen als die Fabrikindustrie. Während vor Jahren der Verfassungsartikel betreffend Gewerbegesetzgebung vom Volke verworfen wurde, wobei die Gewerbetreibenden selbst nicht einig waren, ist es nicht ausgeschlossen, daß eine zweite Volksabstimmung bessern Erfolg brächte. Man sollte versuchen, weitere Kreise zur Unterstützung eines solchen Postulates zu gewinnen.

Herr Präsident teilt mit, der Zentralvorstand wünsche dem Antrag Winterthur, damit er mit dem Sinne des angehörten Referates besser übereinstimme, folgende Einleitung zu geben:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen zum Zwecke eines vermehrten Arbeiterschutzes wurde, soweit Handwerk und Gewerbe in Betracht fallen, sowohl in den Abstimmungen der Sektionen als durch die Delegiertenversammlung als eine Lösung bezeichnet, die in der praktischen Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen und den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden wird. Der Zentralvorstand wird daher eingeladen, eventuell in Verbindung mit anderen Kreisen neuerdings dahin zu wirken etc.“

Herr Stempfle (Basel) gibt namens des schweizer. Konditorenverbandes die Gründe seiner ablehnenden Stellungnahme kund.

Herr Benz (St. Gallen) als Delegierter des schweiz. Buchbindermeister-Vereins unterstützt die Ausführungen des Referenten und wünscht, der Schweizer. Gewerbeverein möge auch fernerhin kräftig eintreten für den besseren Schutz des Handwerkers. Das vorliegende Gesetz entspreche keinem Bedürfnis und bedeute eine Schädigung des Handwerks.

Herr Sekundarlehrer Weber (Zürich), Präsident des kant. zürcherischen Gewerbevereins, möchte nach Prüfung der Vorlage mit voller Ueberzeugung für dieselbe eintreten. Ihre humane Absicht dürfe nicht verkannt werden. Die Vollziehung biete nicht so große Schwierigkeiten, wie man sich vorstelle. Die Kundschaft werde sich an die Verkürzung der Arbeitszeit gewöhnen können. Das Gesetz bringe nicht nur den Arbeitern, sondern auch den Meistern mancherlei Vorteile. Der Vorstand des zürcherischen kantonalen Gewerbevereins knüpfe immerhin an die Zustimmung einige Vorbehalte, namentlich in Bezug auf die Ueberzeitbewilligung. Wenn die bezüglichen Wünsche in der Beratung des Gesetzes berücksichtigt würden, sollte sich der Gewerbebestand damit befriedigt erklären. Der Kleinbetrieb werde durch das Gesetz kaum so sehr berührt, wie man jetzt befürchte. Den berechtigten Wünschen des Schweizer. Gewerbevereins werde man wohl gerne entgegenkommen. Herr Weber erklärt sich mit dem Antrag Winterthur einverstanden, möchte aber die vorgeschlagene Resolution folgendermaßen fassen:

„Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins anerkennt die humanen Bestrebungen, die in dem Gesetz über Samstagarbeit enthalten sind. Um aber die Ausführung desselben zu ermöglichen, schlägt sie folgende Änderungen vor:

1. Die Ueberzeitbewilligung soll wie für die übrige Arbeitszeit von den Lokalbehörden erteilt werden.
2. Das Fabrikgesetz soll nicht weiter auf die Kleingewerbe ausgedehnt werden.
3. Die Bundesbehörden werden ersucht, die Bundesverfassung durch einen Artikel zu erweitern, der den Erlaß eines schweizerischen Gewerbegesetzes ermöglicht.“

Herr Lehrer Walser, Delegierter der Sektion Riesbach-Zürich unterstützt den Antrag Winterthur, aber ohne Zusatz. Die Reduktion der Arbeitszeit sei geeignet, der durch die motorische Kraft beförderten Arbeitslosigkeit entgegen zu wirken. Der Schweizer. Gewerbeverein tue nicht gut, wenn er das humane Gesetz schroff ablehne.

Herr Redaktor Wehrli (Winterthur) wiederholt, daß die Meinung der Sektionen in der gedruckten Enquete bereits zum Ausdruck gekommen sei. In der

Diskussion seien geteilte Meinungen geäußert worden, die Delegiertenversammlung sollte jedoch einen einmütigen Beschluß fassen, der sich mit dem Ergebnis der Enquete decke. Zu diesem Zwecke empfiehlt er folgende Resolution:

„Die Delegiertenversammlung des Schweizer. Gewerbevereins nimmt mit Anerkennung die von seinem Sekretariat ihm unterbreitete Enquete betreffend den Bundesgesetzentwurf über die Samstagarbeit entgegen und erklärt dieselbe als getreuen Ausdruck der in Gewerbetreibern über das Gesetz herrschenden Stimmung.“

Herr Regierungsrat Ringier (Aargau) erklärt, der Schweizerische Gewerbeverein habe ihm hohe Achtung eingeflößt, weshalb er ihn im Interesse seines Ansehens ermahnen möchte, das Gesetz nicht schroff abzulehnen, sondern eine Resolution im Sinne des Zentralvorstandes, aber mit dem Zusatz Weber anzunehmen. Den Einwand, die nationale Produktion sei infolge der Arbeiterchutzgesetzgebung zurückgegangen, könne er nicht gelten lassen. Man sollte dem Bestreben nach einem gerechten Arbeiterchutz entgegenkommen.

Der Referent Herr Boos-Fegher erwidert auf die einzelnen Voten. Die Delegiertenversammlung sollte den deutlichen Kundgebungen der Sektionen Rechnung tragen. Gegen den humanen Sinn des Gesetzes habe niemand sich ausgesprochen, allein diese Rücksicht könne hier nicht allein in Betracht kommen. Der schriftlich vorliegende Antrag Weber stünde in direktem Widerspruch mit der Abstimmung in den Sektionen. Das Postulat der Berufsgenossenschaften sei nicht ein persönlicher Wunsch des Referenten, sondern längst durch Vereinsbeschluß sanktioniert. Die Enquete sei nicht eine Arbeit des Sekretariates allein, sondern eine offizielle, vom Zentralvorstand genehmigte Publikation des leitenden Ausschusses. Eine gesetzliche Einschränkung der Arbeitszeit müsse auch Rücksicht nehmen auf die Gesetzgebung des Auslandes, wo die Ausnützung der menschlichen Arbeitskraft leider nicht dermaßen eingeschränkt werde. Wenn viele Gewerbetreibende im Jahre 1884 gegen den Gewerbeartikel der Bundesverfassung stimmten, so geschah es, weil dieselben nur auf Grund von Art. 31 und nicht von Art. 34 B.-V. eine Gewerbeordnung als zweckmäßig erachteten.

Herr Präsident glaubt, Herr Weber sei mit seinem schriftlich eingereichten Antrage weiter gegangen, als mit seiner mündlichen Begründung. Er zweifle nicht, daß der Zentralvorstand bereit sei, in seinem Antrage im Sinne des Votums des Herrn Ringier die Worte

Telegr.-Adresse: **Armaturenfabrik.**

Telephon 214.

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik A.-G., Nürnberg.

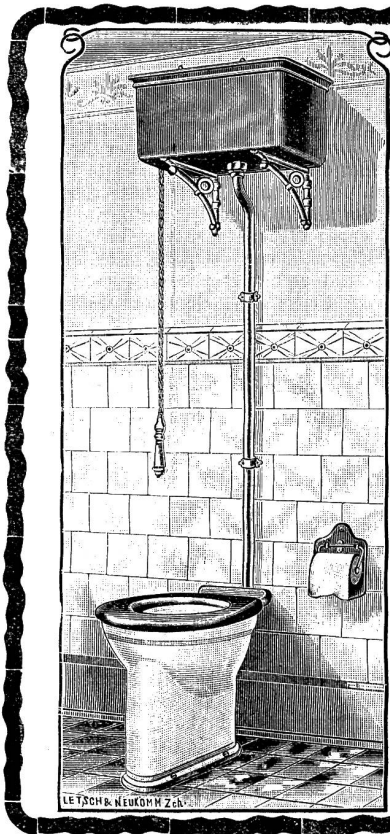


sowie

1991

sämtliche anderen Artikel für Gas- und Wasseranlagen.

Kataloge und Preislisten an Wiederverkäufer gratis und franko.



Munzinger & Co.
Zürich

Gas-, Wasser-
und
Sanitäre Artikel
en gros. 998 i

Reichhaltige Musterbücher
an Installateure und Wiederverkäufer
gratis und franko.

einzuflechten: „unter voller Anerkennung der humanen Zwecke der Vorlage.“ Er fragt Herrn Weber an, ob er sich dieser Fassung anschließen könne. Dieser hält indessen an seinem Antrage fest, weil er bestimmt aussprechen möchte, daß unter Vorbehalt einiger Aenderungen das Gesetz durchführbar sei.

Herr Präsident betrachtet die Anträge Weber und Wehrlin als Eventualanträge zu dem Antrag des Zentralvorstandes. Er wird deshalb vorerst über diese drei Anträge abstimmen lassen und dann das Resultat dem Antrag des Herrn Walser gegenüberstellen.

Abstimmung. Der Antrag Weber erhält 3 Stimmen, der Antrag Wehrlin 34 Stimmen, beide sind also abgelehnt. Der Antrag des Zentralvorstandes mit dem vorerwähnten Zusatz wird mit 126 Stimmen angenommen und auch in der definitiven Abstimmung gegenüber dem Antrag Walser zum Beschluß erhoben. Dieser Beschluß lautet demnach wie folgt:

„Die Verkürzung der Arbeitszeit an Samstagen, zum Zwecke eines vermehrten Arbeiterschutzes, wurde, soweit Handwerk und Gewerbe in Betracht fallen, unter voller Anerkennung des humanen Zweckes der Vorlage, sowohl in den Abstimmungen der Sektionen, als durch die Delegiertenversammlung als eine Lösung bezeichnet, die in der praktischen Ausführung zu den größten Schwierigkeiten führen und den Ruf des Fabrikgesetzes gefährden wird. Der Zentralvorstand wird daher eingeladen, event. in Verbindung mit anderen Kreisen, neuerdings dahin zu wirken, daß in die Bundesverfassung ein Gewerbeartikel aufgenommen wird, auf Grund dessen eine schweizerische Gewerbeordnung auszuarbeiten ist, welche neben Bestimmungen über Arbeiterschutz namentlich auch solche zur Gewerbe-Förderung enthält.“

10. Mitteilungen betreffend die Handelsverträge. Namens des Zentralvorstandes spricht Hr. Vizepräsident G. Michel seine Freude darüber aus, daß das Schweizer-volk mit großem Mehr den neuen Zolltarif angenommen

habe. Nun gelte es noch, günstige Handelsverträge zu erzielen. Der Zentralvorstand habe sich gemäß Beschluß der Delegiertenversammlung in Frauenfeld bemüht, eine konsultative Vertretung der gewerblichen Interessen bei den Handelsvertrags-Unterhandlungen zu erhalten; sowohl der Bauernverband als der Gewerbeverein seien jedoch mit ihrem Begehren abschlägig beschieden worden. Immerhin habe unser Vorstand das Zugeständnis erhalten, daß er jederzeit über den Stand der Verhandlungen sich informieren könne. Der weitere Verlauf der Vertragsverhandlungen müsse nun vertrauensvoll dem Bundesrat überlassen werden. Die Tarifentscheidungen zum neuen Zolltarif würden nächstens erscheinen und vor definitiver Genehmigung durch den Bundesrat unsern Interessenten Gelegenheit gegeben, ihre Meinung darüber zu äußern. Der Zentralvorstand habe das Bewußtsein, sein möglichstes zur Wahrung der gewerblichen Interessen getan zu haben.

Die Diskussion in dieser Angelegenheit wird nicht benützt und kein Beschluß gefaßt.

(Schluß folgt.)

Verbandswesen.

Ostschweizerischer Drechslermeisterverband. In Wil tagten am Sonntag Drechslermeister aus den Kantonen St. Gallen, Appenzell und Thurgau. Es wurde die Gründung und Konstituierung eines ostschweizerischen Drechslermeister-Verbandes beschlossen. Provisorische Statuten wurden angenommen in dem Sinne, daß der nächsten Versammlung ein definitives Statut unterbreitet werden soll. Die Kommission wurde bestellt in den Herren Drechslermeistern: Rüegg, Bazenheid, Präsident, Wegmann, Frauenfeld, Aktuar, Schär, Wil, Rässler, Kürsteiner, St. Gallen, und Scherrer, St. Gallen. Eine bezügliche Vereinigung war auch in diesem Berufe schon längst ein Bedürfnis und es ist zu hoffen, daß ihr sämtliche Drechslermeister der Ostschweiz betreten.